



KREIS EUSKIRCHEN

Landschaftsplan „Hellenthal“

Anregungen und / Bedenken sowie Stellungnahmen der
Verwaltung und Beschlussvorschläge

aufgrund der öffentlichen Auslegung nach § 17 Abs. 1
LNatSchG NRW in der Zeit vom 01.08.2024 bis
einschließlich 16.09.2024

Stand: Februar 2025

Landrat des Kreises Euskirchen
Team 60.3 - Untere Naturschutzbehörde
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

LP „Hellenthal“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender Deutsche Bahn AG, DB Immobilien / DB InfraGo AG

TÖB-Nr.: 001 / 355

Schreiben vom: 11.10.2024

P-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:		
Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:		
- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Es ist zu beachten, dass soweit Bahnanlagen in den Geltungsbereich einbezogen sind, es sich um, nach Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, deren Betrieb gleichermaßen wie der Bau zugelassen ist.	Die Trasse der Eisenbahnstrecke Kall – Hellenthal ist von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Hellenthal ausgenommen. Dies bezieht sich regelmäßig auf die Gleisanlagen (Gleis-/Schotterbettung inkl. Nebenanlagen).	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Hellenthal“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Zum Betrieb gehört auch die notwendige Instandhaltung/Unterhaltung, denn der DB obliegt gemäß § 4 Abs. 6 AEG ausdrücklich die Pflicht, ihren Betrieb sicher zu führen. Der Gesetzgeber hat durch § 4 Nr. 3 BNatSchG eine gesetzliche Wertung vorgenommen und diese Betriebsanlagen ausdrücklich privilegiert gegenüber Maßnahmen des Naturschutzes. Die bestimmungsgemäße Nutzung, insbesondere die Unterhaltung, dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Bestehende Gleisanlagen genießen Bestandsschutz. Alle zusätzlichen, neuen Anlagen bzw. Ausbaumaßnahmen sind einer gesonderten Betrachtung im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. gesonderten Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Ebenfalls finden die Festsetzungen/Regelungen des Landschaftsplanes Anwendung, wenn angrenzende Schutzgebiete beansprucht/tangiert werden bzw. der jeweilige Schutzzweck berührt würde. Dies kann regelmäßig z.B. bei der Baustelleneinrichtung, Lagerung, Transporten etc. der Fall sein.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzugehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Damit gilt, dass die Ziele des Naturschutzes lediglich zu berücksichtigen sind. Diese Wertung ist auch bei der Entscheidung über die Ausweisung von Schutzgebieten und die konkrete Ausgestaltung der Verordnung (insbes. Ausnahmen, Befreiungen, etc.) zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

LP „Hellenthal“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Hinzu kommt, dass eine Einbeziehung der Betriebsanlagen dem Sinn und Zweck der Ausweisung jedenfalls in Bezug auf Erholungszwecke nicht gerecht werden kann, da für Bahnanlagen ein allgemeines Betretungsverbot besteht. Demgemäß sollte im vorliegenden Fall von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auf den planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Hinsichtlich der agierenden Projekte der DB InfraGO AG auf der Strecke (ESTW KEU 3.BS, Elektrifizierung, HWK 2631 sowie etlicher MOF3-Maßnahmen) dürfen durch den Landschaftsplan keinerlei Nachteile entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.		

LP „Hellenthal“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

Einwender

TÖB-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Schreiben vom: 15.09.2024

P-Nr.: 001

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Sehr geehrte Damen und Herren, gerne übermittele ich folgende Anregungen: a) Flächen ohne Festsetzungen bei Wollenberg Der Entwurf sieht keine Festsetzungen nord-westlich von Wollenberg vor, obschon dieser Landstrich Außenbereich im Sinne des § 35 BauG ist (Anlage 1). Dies ist bedauerlich, weil die allg. Verbote der Beseitigung von Randstreifen insoweit nicht greifen. Auf dem gemeindeeigenen Flurstück 105 wurden in Höhe des Flurstücks 237 bereits Randstreifen beseitigt und durch Schotter ersetzt. Weitere Beeinträchtigungen lassen sich nur ausschließen, wenn der gesamte Außenbereich in den Geltungsbereich der LSG 2.2-4 einbezogen wird. 	Eine Einbeziehung des beschriebenen Bereiches ins LSG wird nicht in Betracht gezogen, da hier keine besonders schutzwürdigen Strukturen vorliegen (Gehölze, Hecken, schutzwürdiges Grünland, Gewässer etc.).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

LP „Hellenthal“, 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 - Abwägungsergebnis

b) Besonderer Schutz für Herbstzeitlose-Wiese nordöstlich von Wollenberg
Die in Anlage 2 gekennzeichnete Fläche hat ein gutes Vorkommen der Herbstzeitlose. Diese gelten als besonders gefährdet und könnten durch Ausweisungen geschützt werden (NSG oder GLB). Evtl. lässt sich auch jenseits des Aufstellungsverfahrens zum LP eine Vereinbarung mit den Eigentümern treffen.



Die Herbstzeitlose ist im Eifelbereich des Kreises Euskirchen zahlreich vorhanden und gilt hier keinesfalls als gefährdet oder selten.
Im Gegensatz zur Darstellung des Einwenders führt das übermäßige Auftreten von Herbstzeitlosen im Grünland zu Problemen bei der Heufutterwerbung, denn die Pflanze ist giftig und führt immer wieder zu Vergiftungen bei Hobby- und Nutztieren.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse.